

Berlin, 30. Oktober 2020

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Referentenentwurf Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf.

A. Das Wichtigste in Kürze

Die Verbesserung der Quantität und Qualität der Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten ist für alle Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette von Vorteil. Aus dem Recycling dieser Abfälle können wertvolle Sekundärrohstoffe gewonnen werden, die zu mehr Versorgungssicherheit und Wertschöpfung in der Wirtschaft führen. Aus diesem Grund unterstützt der DIHK auch die grundsätzliche Bestrebung, die Sammel- und Recyclingmengen zu erhöhen. Der Entwurf sieht dafür eine Vielzahl von Informations- und Berichtspflichten vor. Weiter ist vorgesehen eine Rücknahmepflicht für Hersteller implementiert werden, eine bessere Kontrolle der Registrierungspflicht im E-Commerce sowie eine Ausweitung der Rücknahme im Lebensmittelhandel.

Der DIHK sieht folgende Verbesserungsvorschläge:

- Vor dem Hintergrund, die Sammelmengen zu erhöhen, sollte von bloßen bürokratischen Zusatzpflichten ohne erkennbaren Effekt, wie dem Rücknahmekonzept, Abstand genommen werden.
- Aus dem gleichen Grund sollte von der Erweiterung der Rücknahme auf den Lebensmittelhandel abgesehen werden.
- Die Bundesregierung sollte sich auf europäischer Ebene für eine Überprüfung der Sammelquote einsetzen. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf die Datenerhebung der Menge im Drei-Jahres-Rhythmus.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Die Wiederverwendung, das Recycling und die schadlose Entsorgung von Elektrogeräten führen zur Rückgewinnung wichtiger Rohstoffe. Ein funktionierender Kreislauf bedeutet für Unternehmen wirtschaftliche Vorteile, die Schonung von Ressourcen sowie den Schutz der Umwelt. Da sowohl Hersteller als auch Vertreiber den Verpflichtungen der Produktverantwortung nach dem ElektroG unterliegen, sind zahlreiche Unternehmen der Industrie- und Handelskammern von den Regelungen betroffen.

C. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil

Der Entwurf zielt insbesondere darauf ab, die Sammelmengen von Elektro- und Elektronikaltgeräten (EAG) zu erhöhen. Die europäische Richtlinie über Elektro- und Elektronikaltgeräte (RL 2012/19/EU) sieht nach Art. 7 für das Jahr 2019 eine Quote von 65 % vor (bemessen am Durchschnittsgewicht der Elektro- und Elektronikgeräte, die in den drei Vorjahren in Verkehr gebracht wurden oder alternativ dazu 85 % der EAG). Die Quote wird in Deutschland derzeit jedoch aller Voraussicht nach verfehlt (Sammelquote Deutschland 2018: 43 %). Deutschland befindet sich somit in Zugzwang, Maßnahmen zu schaffen, um die fehlenden Mengen zu sammeln bzw. die Quote zu erreichen. Dabei sollten jedoch die Marktgegebenheiten berücksichtigt werden und nicht bloße Regelungen festgesetzt werden, welche viel Aufwand und wenig (Sammel-)Ertrag bedeuten. Die Bundesregierung sollte gemeinsam mit der Wirtschaft an Lösungen arbeiten, wie die Sammelquoten erhöht werden können.

Die fehlenden Mengen sollen dem Entwurf zufolge durch die Sensibilisierung der Verbraucher erreicht werden, aber auch mittels mehr Informationen im rein gewerblichen Bereich durch die Hersteller. Die dabei vorgesehenen Maßnahmen mittels Konzepten, Informationen und Berichten bedeuten für die Unternehmen jedoch auch mehr Bürokratie. Diese steht nach Einschätzung der betroffenen Unternehmen nur sehr geringen Vorteilen gegenüber und erscheint unverhältnismäßig.

Bei Elektro- und Elektronikgeräten (EEG) handelt es sich bei einer Vielzahl der Fälle, insbesondere im Bereich der Großgeräte, um langlebige Produkte, welche nicht nach drei Jahren zurück in den Kreislauf geführt werden, selbst wenn in dieser Zeit ein neues Gerät erworben wurde. Damit fällt gerade nicht bei jedem Neukauf ein entsprechendes Altgerät als Abfall an. Dies bestätigt die Bundesregierung auch in ihrer Antwort auf eine [Kleine Anfrage](#) (19/22762). Dies macht deutlich, dass die statistische Datenerhebung und die tatsächliche Praxis auseinanderfallen. Auch wird auf europäischer Ebene derzeit an einem neuen Rechtsrahmen für nachhaltige Produktpolitik gearbeitet, wonach EEG langlebiger und reparaturfreundlicher sein sollen. Es soll damit verhindert bzw. verzögert werden, dass EAG anfallen. Damit laufen die Anforderungen an die Sammelquote und die Zielsetzung der Politik an die Neu-Geräte tendenziell in entgegengesetzte Richtungen.

Darüber hinaus fallen seit der Erweiterung des Anwendungsbereichs des ElektroG 2018 mit neuen Kategorien (sog. open scope) auch Möbel oder Textilien teilweise unter die Regelungen. Diese unterliegen jedoch anderen Sammelstrukturen und fallen vielmehr im Sperrmüll oder der Altkleidersammlung an.

Es werden zwar immer mehr EEG auf den Markt gebracht, der Rücklauf bei den dafür vorgesehenen Stellen spiegelt dies jedoch nicht wider.

Daher sollte auf europäischer Ebene die Berechnungsgrundlage für die Sammelquoten überprüft und angepasst werden. Aus Sicht der Wirtschaft besteht ein großes Interesse daran, hohe Sammelmen gen zu erreichen und ambitionierte Ziele festzulegen. Diese sollten jedoch realistisch bestimmt werden und die Gegebenheiten am Markt widerspiegeln.

Der DIHK unterstützt generell die Zielsetzung des Gesetzesentwurfs, alle Beteiligten im Marktgeschehen gleichrangig in die Verpflichtungen der Rücknahme und Entsorgung einzubeziehen. Die Weiterentwicklung der Chancengleichheit aller Akteure am Markt, insbesondere zwischen stationärem und Onlinehandel wird positiv bewertet. Ein verstärkter Gleichlauf sorgt für gleiche Wettbewerbsbedingungen.

Die Erweiterung des Kreises der Sammelberechtigten sowie die Ausweitung der Rücknahmepflicht stellen Maßnahmen dar, welche grundsätzlich einen geeigneten Ansatz für die Erhöhung der Sammelmenge bilden. Dabei ist jedoch bei der Ausweitung der Rücknahmepflicht auf den Lebensmittel Einzelhandel zu beachten, dass hier zusätzliche personelle und räumliche Rahmenbedingungen in den Märkten geschaffen werden müssen.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Regelungen, die die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektroaltgeräten sowie die Rolle von Erstbehandlungsanlagen stärken sollen. Vor dem Hintergrund der Ressourceneffizienz und einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft sind diese Änderungen sinnvoll.

Neben der Fortentwicklung und Verbesserung der gesetzlichen Vorgaben sieht der Entwurf zahlreiche Hinweise im Umgang mit Batterien vor. Dies ist mit Blick auf das Gefahrenpotenzial entlang der Wirtschaftskette sinnvoll. Hier sollte für die Zukunft eine engere Verflechtung von BattG und ElektroG geprüft werden.

Mit der neuen EAG-Behandlungsverordnung soll das ElektroG mit Blick auf die Aspekte der Schadstoffentfrachtung und Ressourcenschonung flankiert werden. Der Entwurf sieht Anforderungen an die Behandlung von EAG, einschließlich der Verwertung und des Recyclings vor. Neue Regelungen, dem Stand der Technik entsprechend, sind aus Sicht der Wirtschaft sinnvoll. Dabei sollte jedoch darauf geachtet werden, dass dieses untergesetzliche Regelwerk anwenderfreundlich ausgestaltet wird.

D. Details - Besonderer Teil

§ 6 Abs. 2 Anforderungen an elektronische Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister

Aus Sicht vieler Unternehmen – insbesondere im Einzelhandel – besteht im Bereich des E-Commerce seit geraumer Zeit Nachholbedarf in Bezug auf die Erfüllung der Produktverantwortung. Die fehlenden Regelungen waren hier Einfallstor für Drittland-Trittbrettfahrer. Stichproben des Vollzugs der unabhängigen Prüforganisationen haben häufige Verstöße gegen EU- und Bundesrecht gezeigt. Mit den neuen Vorgaben des Entwurfs sollen nun die Marktplatzbetreiber und Fulfillment-Center stärker in die Pflicht genommen werden. Die künftige Verpflichtung, sicherzustellen, dass nur EEG angeboten werden, für die eine Registrierung bei der stiftung ear vorliegt, erachtet der DIHK als wichtig und richtig. Auch die elektronischen Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister sind Teil der Vertriebskette und obliegen somit einer Verpflichtung, nur mit den gesetzlichen Vorschriften konforme Produkte auf den deutschen Markt bringen zu dürfen. Damit ergänzt das ElektroG die Bestimmungen der Marktüberwachungsverordnung ((EU) 2019/1020). Von zahlreichen Unternehmen wird die neue Regelung daher als überfällig angesehen, da Wettbewerbsnachteile für „ordnungsgemäß handelnde“ Unternehmen gesehen wurden.

Die betroffenen Unternehmen im Onlinehandel geben an, dass die Abfrage mit hohen bürokratischen, personellen und finanziellen Hürden verbunden ist. Aus diesem Grund sollte der genaue Ablauf der Prüfungsabfrage klargestellt werden. Dies gilt vor allem mit Blick darauf, ob EEG solange nicht im Sortiment/Lager sein dürfen, bis die jeweilige Prüfung abgeschlossen ist. Die Beeinträchtigungen sollten so gering wie möglich gehalten werden, auch um Missbrauchspotenzial vorzubeugen. Es sollte daher sichergestellt werden, dass die Prüfung und damit die Erfüllung der Sorgfaltspflicht durch elektronische Schnittstellen möglich ist. In diesem Zusammenhang haben einige Unternehmen angeregt, dass der Abgleich der WEE-Nummer mit dem Register der Stiftung ear hier ausreichen sollte.

Für die jeweiligen Betreiber bedeutet die neue Kontrollpflicht einen deutlichen Mehraufwand. Es wird wohl ein langfristiges und ständiges Monitoring notwendig werden, um zu überprüfen, ob die jeweiligen ausländischen Vertragspartner bzw. die Bevollmächtigten registriert bzw. noch auf dem Markt aktiv sind. Insbesondere für kleine Akteure wird dies eine organisatorische Herausforderung werden. Dem könnte durch eine geeignete Übergangsfrist begegnet werden. Im Ergebnis stellen die neuen Regelungen ein geeignetes Instrument dar, um Trittbrettfahrern den Marktzugang zu verwehren und die Verpflichtungen des ElektroG in Bezug auf die Produktverantwortung besser durchzusetzen.

§ 7a Rücknahmekonzept

Der Begriff „Konzept“ suggeriert eine komplexe Darstellung der Rücknahmelogistik. Hersteller haben bereits jetzt umfängliche Meldepflichten, die auch die Rücknahme und Verwertung von B2B-Geräten umfassen. Das Problem der Nichterreichung der Sammelquote liegt dem Entwurf zufolge darin, dass die Hersteller ihren Pflichten nicht nachgekommen sind. Mit der neuen Regelung soll daher das Bewusstsein für diese Verpflichtung geschärft werden. Allerdings wird die Regelung zu einem bürokratischen Mehraufwand führen, zumal die Angabe je Geräteart verlangt wird. Auch wird

von den Unternehmen infrage gestellt, ob die Sammelmenge tatsächlich signifikant gesteigert werden kann und sich damit die Grundsatzfrage nach dem Nutzen der Regelung stellt. Unterlassene Meldepflichten durch zusätzliche Informationspflichten zu ersetzen, erscheint wenig zielführend. Diese Differenzierung sollte in jeden Fall überprüft und gestrichen werden. Stattdessen sollte der Gesetzgeber prüfen, ob und wie der Vollzug der geltenden Meldepflichten verbessert werden kann.

Der Entwurf sieht vor, dass die zuständige Behörde die vorgelegten Rücknahmekonzepte prüft. Hier befürchten Unternehmen, dass es zu Verzögerungen bei der Registrierung kommt. Zudem stellt sich die Frage, ob ausreichend qualifiziertes Personal für diese Aufgabe zur Verfügung steht und wie genau der Prüfungsprozess ausgestaltet ist. Es sollte daher klargestellt werden, wie die Überprüfungsprozesse ausgestaltet sind und mit welchen zeitlichen Rahmen zu rechnen ist.

Als kritisch sehen die Unternehmen die Forderungen, dass eine unverzügliche Mitteilung der zuständigen Behörde bei Änderungen jedweder Art erforderlich ist.

In Bezug auf den E-Commerce ist einigen Unternehmen unklar, ob ein Marktplatzbetreiber ohne eigene Lagerplätze von dieser Regelung ebenfalls betroffen ist. Bedient sich der Betreiber eines B2B-Marktplatzes eines Dritten nach § 43 ElektroG, stellt sich die Frage, ob der Betreiber zukünftig selbst ein Rücknahmekonzept nach § 7a ElektroG-E vorweisen muss oder auf das Rücknahmekonzept des beauftragten Dritten verweisen kann.

§ 12 Berechtigte für die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten, § 17a Rücknahme durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen

Der Entwurf sieht vor, den Kreis der Sammelberechtigten zu erweitern. Danach sollen künftig auch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen zur Sammlung berechtigt sein. Mit der Regelung soll das Sammelnetz für private Endnutzer ausgeweitet werden können. Eine Ausweitung bewerten die Unternehmen grundsätzlich positiv, da durch eine größere Bandbreite an Stellen der Rücklauf erhöht werden kann.

§ 14 Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Der Erfassung von EAG kommt eine zentrale Rolle zu. Die Einsortierung von Altgeräten durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst sollte an den Übergabestellen obligatorisch erfolgen. Aus diesem Grund sollte das Wort „möglichst“ Absatz 2 S. 2 gestrichen werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass etwaige Defizite auf den nächsten Akteur verlagert werden.

Eine optimierte volumenmäßige Beladung der Behälter leistet durch Verringerung der Gesamttransportemissionen zudem einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz.

Der Entwurf sieht in Absatz 3 eine Verringerung der Mindestabholmenge bei Monitoren und Bildschirmen (Gruppe 2) vor. Hier hinterfragen einige Unternehmen die Praxistauglichkeit der Regelung. Die entsprechenden Geräte sind sehr voluminös und müssen dann jedoch von den jeweiligen

Mitarbeitern in kleinere Container verfrachtet werden. Diese werden jedoch auch als bruchsicherer angesehen.

§ 17. Rücknahmepflicht der Vertreiber

Neben der bisherigen Regelung von 400 m² Verkaufsfläche für Händler von Elektrogeräten soll nun auch der Lebensmittelhandel mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche einbezogen werden, wenn mehrmals im Kalenderjahr entsprechende Geräte angeboten werden. Dadurch soll die Sammelmenge gesteigert werden. Der Lebensmittelhandel kritisiert diese Ausweitung als erhebliche Belastung.

Auch wenn der Lebensmitteleinzelhandel ebenso wie Elektrofachgeschäfte oder Baumärkte erheblichen Umsatz mit Elektrogeräten generieren, so sind dennoch die Fachmärkte bezüglich der Logistik besser auf die Rücknahme von EAG eingestellt. Der Verkauf von EEG stellt regelmäßig nur ein Nebengeschäft im Rahmen ihrer Tätigkeit dar. Auch Unternehmen aus dem Fachhandel sehen eine Verschärfung für den stationären Lebensmittelhandel als nicht erforderlich an. So seien die EAG in den Entsorgungsstationen überwiegend Geräte, die nicht dort erworben wurden.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Rücknahme befürchten die betroffenen Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels deutlichen Mehraufwand bei der Abwicklung der Rücknahme in den Filialen und somit eine Störung der aktuellen Filialabläufe und des Kerngeschäfts. Weiter werden zusätzliche Behälter und Lagerfläche notwendig, insbesondere muss die Trennung von den Lebensmitteln organisiert werden. Ebenso müssen die Abholungen koordiniert werden.

Vor allem die Lagerung von größeren Mengen könnte hinsichtlich diverser gesetzlicher Anforderungen problematisch sein - zusätzlich aber auch bezüglich der Lithium-Ionen-Thematik. So sind bei einer möglichen Umsetzung eines Rückführungskonzeptes entsprechende Regelungen des Abfall- und Transportrechts zu beachten (z. B. ADR) - alternativ Entsorgung ab Filiale mit entsprechend höheren Entsorgungskosten durch eine Vielzahl von Anfallstellen und schlechter CO₂-Bilanz.

Es wird damit gerechnet, dass die Menge der gesammelten Altgeräte sich durch zusätzliche Rücknahmeangebote allenfalls geringfügig erhöhen lässt. Im Lebensmitteleinzelhandel würden fast ausschließlich Haushaltskleingeräte angeboten und zurückgenommen. In dieser Kategorie erreichte Deutschland bereits eine Sammelquote von 84 Prozent. Die Möglichkeiten der Rückgabe sind in Deutschland bereits durch den betroffenen Einzelhandel umgesetzt worden. Den meisten Verbrauchern scheint dies, aktuellen Untersuchungen zufolge, auch bekannt zu sein.

In der Kleinen Anfrage nennt die Bundesregierung einen Mangel an Rücknahmestellen nicht als Grund für die Nichterreichung der Sammelquote. Insofern stellen die betroffenen

Unternehmen den Nutzen für die Ausweitung der Rücknahmepflicht auf den Lebensmittelhandel grundsätzlich in Frage.

Die Verbraucher tendieren häufig dazu, ihre ausgedienten Geräte zu horten, statt nach Gebrauch die Rückgabemöglichkeiten zu nutzen. Der Gesetzgeber sollte deshalb prüfen, welche anderen Anreize geschaffen werden können bzw. wie der Verbraucher über die bestehenden Möglichkeiten besser und gezielter informiert und sensibilisiert werden kann.

Mit der Rücknahme gehen ebenso Anforderungen an eine sachgerechte Lagerung, Transport und Verwertung von Elektrogeräten einher. Bei immer mehr Händlern entstehen durch solche Regelungen faktisch Abfalllager, auch mit hohem Gefahrenpotenzial durch beispielsweise Batterien und Akkumulatoren. Eine Entwicklung von Lebensmittelhändlern hin zu „Entsorgungsdienstleistern“ gilt es zu vermeiden.

Die 0:1-Rücknahme ist für den stationären Handel leidig, aber machbar, sofern es sich um Kleingeräte handelt. Die Erhöhung der Kantenlänge von 25 auf 50 cm bei der 0:1-Rücknahme verursacht aber für die Vertrieber relevante Mehrbelastungen. Größere Geräte erfordern mehr Lagerflächen und verursachen ein größeres Transportvolumen und damit auch höhere Logistik- und Transportkosten. Zudem sieht der Entwurf praktisch keine Begrenzung für die Rückgabemenge vor, sondern lediglich eine Begrenzung auf max. 5 der gleichen Art.

Der Entwurf sieht auch für den Onlinehandel die Verpflichtung zur Rücknahme vor. Aus Gründen der Gleichbehandlung bewertet der DIHK dies grundsätzlich positiv.

Die 0:1-Rücknahme soll dabei „in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer zu gewährleisten“ sein. Diese Regelung bleibt damit hinter den Erwartungen zurück, im Bereich des Onlinehandels eindeutige und rechtssichere Vorgaben zu schaffen. So bleibt es klärungsbedürftig, was unter dem Begriff „zumutbare Entfernung“ zu verstehen ist. Es sollte daher zumindest ein nicht abschließender Katalog an Beispielen aufgenommen werden, um eine bessere Einordnung vornehmen zu können und um ein rechtskonformes Angebot sicherstellen zu können. Ebenso sollten Kooperationen oder Netzwerke mit stationären Dritten ausdrücklich genannt werden.

Einzelne Onlinehändler lehnen die Maßgabe der kostenlosen Abholung eines EAG beim privaten Endverbraucher ab. Der Service des Transports von EAG sei aufwendig. Die unentgeltliche Ausgestaltung sei kontraproduktiv, da sie unsere Bemühungen für einen noch größeren Beitrag zu einem nachhaltigen Wirtschaften nicht incentiviert, sondern sanktioniert und damit als zeitgemäße umweltpolitische Maßnahme nicht geeignet sei.

Ungeregelt bleibt weiter, wie die Rückgabe erfolgen kann. Vor allem im Zusammenhang mit dem grenzübergreifenden Warenverkehr befürchten Unternehmen hier Rechtsunsicherheiten. Im Falle, dass ein Kunde aus Österreich ein Elektrogerät bei einem deutschen Onlinehändler bezieht, müsste dann gegebenenfalls die Möglichkeit geschaffen werden, das Altgerät bei Lieferung mitzunehmen bzw. die Möglichkeit es (kostenfrei) zurückzuschicken. In diesem Fall müssten dann die Regelungen des grenzüberschreitenden Abfalltransports berücksichtigt

werden. Fraglich ist dann, ob ein Begleitschein und ggf. ein Entsorgungsvertrag gem. den Vorschriften der Abfallverbringungsverordnung notwendig ist. Der Post(rück)versand von EAG sollte geklärt werden.

§ 17b Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen

Die Vorbereitung zur Wiederverwendung durch Dritte unter dem Standard EN 50614 ist positiv zu bewerten. Risiken des "Rosinenpickens" in diesem Zusammenhang und den damit verbundenen Zusatzherausforderungen bei der Erfüllung der Sammel- und Verwertungsquoten gilt es durch den Gesetzgeber vorzukehren bzw. zu minimieren.

§ 19 Rücknahme durch den Hersteller

Bei dieser neuen Vorschrift handelt es sich um eine komplett neue Regelung in Bezug auf die B2B-Altgeräte-Rücknahme. Danach ist vorgesehen, dass Hersteller Rückgabemöglichkeiten zu schaffen haben. Der Entwurf sieht vor, die bisherige Regelung nach Absatz 1, wonach Hersteller und Erwerber abweichende Vereinbarungen bezüglich der Rücknahme treffen können, zu streichen. Genau dies war bisher häufige Praxis und der Hersteller konnte seine Entsorgungspflichten auf den Kunden übertragen. Würde diese Möglichkeit wie geplant entfallen, werden nicht mehr EAG-Mengen anfallen, es müssten aber die EAG zum Hersteller zurücktransportiert werden. Dies würde zusätzliche Transportwege und -kosten verursachen. Um eine ordnungsgemäße Entsorgung der Altgeräte sicherzustellen, würde es ausreichen, den B2B-Herstellern bzw. deren Kunden aufzuerlegen, ihren Elektroschrott an zertifizierte Behandlungsanlagen zu übergeben (die ja gemäß § 30 neu berichtspflichtig werden, s. o.).

§ 19a Informationspflicht der Hersteller

Der Aufwand einer herstellerindividuellen Information der gewerblichen Endnutzer über Gebrauchsanweisungen, Internetseiten, Verweise in Verträgen etc. wird von zahlreichen Unternehmen als machbar eingeordnet. Für das B2B-Produktportfolio sind Prüfungen vorzunehmen und gegebenenfalls Ergänzungen umzusetzen.

Zentrale Informationsseiten z. B. auf Internetseiten der Gemeinsamen Stelle (stiftung ear) könnten einen weiteren Lösungsansatz darstellen. Hersteller könnten dann schnell und leicht handhabbar über Links digital auf Inhalte hinweisen. Zusatzkosten der stiftung ear wären hier auf ein angemessenes Maß zu beschränken.

Die Ausweitung der Kennzeichnungspflicht mit der durchgestrichenen Tonne auf B2B-Geräten wird als Vereinfachung positiv bewertet, da dies in vielen EU-Mitgliedstaaten bisher schon gefordert ist und dadurch eine europäische Angleichung erfolgt, welche aus Binnenmarkt-Gesichtspunkten sinnvoll ist.

§ 25 Anzeigepflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der Hersteller sowie deren Bevollmächtigten, der Vertreiber und der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen

Den Wegfall der Anzeigepflicht für öffentlich-rechtlich Entsorgungsträger (Sammelstellen), Hersteller und Vertreiber gegenüber der stiftung ear erachtet der DIHK als sinnvolle Maßnahme für den Abbau von Bürokratie. Dies gilt ebenso für den Wegfall der Mitteilungspflichten für Vertreiber nach § 29 Abs. 4.

§ 30 Mitteilungspflichten der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen

Die geplante Änderung des § 30, mit der die Meldepflicht von Abfallerzeugern gestrichen und stattdessen eine Meldepflicht der Erstbehandlungsanlagen eingeführt werden soll, wird von Unternehmen positiv bewertet. Die bisherige Regelung hat sich nach Ansicht zahlreicher Unternehmen nicht bewährt. Dabei ist es jedoch wenig praktikabel, dass es formal nur um B2B-Geräte geht, aber in der Praxis die Abfallerzeuger bei ihrer unternehmensinternen Bereitstellung von „Elektroschrott“ nicht zwischen B2B und B2C differenzieren, sondern eher nach Verwertbarkeit (z. B. Bildschirme und Nicht-Bildschirme). Außerdem fehlen den derzeit noch berichtspflichtigen Abfallerzeugern oftmals die entsprechenden detaillierten Rückmeldungen von ihren Entsorgern und damit können sie die Berichtspflicht an die stiftung ear de facto nicht vollständig wahrnehmen.

Elektro- und Elektronik-Altgeräte Behandlungsverordnung – EAG-BehandV

Mit der neuen EAG-BehandV sollen speziell die Bereiche der Zerlegung, Behandlung und Verwertung von Elektroaltgeräten geregelt werden. Dies gilt insbesondere für alte PV-Module, die künftig in verstärktem Maße entsorgt werden dürften. Mit dieser Verordnung wird die wichtige Stellung, die der Behandlung von Altgeräten, ökonomisch wie ökologisch zukommt, betont. Dies wird vom DIHK grundsätzlich positiv bewertet

D. Ansprechpartnerin

Eva Weik
 Bereich Energie, Umwelt, Industrie
 Referatsleiterin Kreislaufwirtschaft, Umweltrecht, Rohstoffpolitik
 030/203 08 2212
Weik.eva@dihk.de

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Die uns von den IHKs berichteten Einschätzungen der Unternehmen bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei. Sollten uns abweichende Einschätzungen zugehen, behalten wir uns vor, unsere Stellungnahme zu ergänzen.